

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Per E-Mail an: Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0
Telefax (0611) 17 06-27
info@hlt.de
www.hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0
Telefax (0611) 17 02-17
posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund**

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0
Telefax (06108) 6001-57
hsgb@hsgb.de
www.hsgb.de

Datum: 16.10.2018
Az.: Ri 902.01

Reformbedarf im kommunalen Haushaltsrecht

Sehr geehrter Herr Graf,
sehr geehrter Herr Hardt,
sehr geehrter Herr Ostgen,

nach der erheblichen Änderung des kommunalen Haushaltsrechts durch das Hessenkassengesetz ist es notwendig, das untergesetzliche Regelwerk an den neuen Rechtsrahmen anzupassen. Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände in Hessen eine gemeinsame Arbeitsgruppe errichtet, die sich mit der Änderung der GemHVO, der Hinweis zur GemHVO, der Hinweise zur HGO und der HGO selbst befasst hat. Diese setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis, von Hochschulen, der KGSt und der Verbände zusammen.

Einige der von uns vorgeschlagenen Änderungen können nur auf Ebene der Hessischen Gemeindeordnung umgesetzt werden. Wir bitten darum, diese bei der nächsten Änderung der HGO mit zu berücksichtigen. Soweit die Vorschläge die GemHVO oder die Hinweise zur GEMHVO betreffen, bitten wir darum, diese in Ihren ersten Entwurf einer Änderungsverordnung sowie in die geänderten Hinweise einzubeziehen.

I. Grundlegende Anmerkung

Nach unserer Einschätzung ist es wichtig, dass die Orientierung des Landes Hessen hin zur Doppik nicht in Frage gestellt wird. Die Umstellung des kommunalen Haushaltswesens auf die Doppik hat die Kommunen in Hessen viel Kraft und Mühe gekostet. Sie hat die Steuerungsfähigkeit der kommunalen Haushalte wesentlich verbessert, auch wenn diese Möglichkeiten noch nicht allorts genutzt werden. Daher ist eine möglichst enge Orientierung am HGB Leitlinie dieses Schreibens. Ein anderes Vorgehen ist auch mit Blick auf die diskutierte Einführung der EPSAS nicht zu rechtfertigen. Bei jeder Änderung des kommunalen Haushaltsrechts muss darauf geachtet werden, die methodischen Differenzen zum HGB und zu den EPSAS nicht zu vergrößern.

II. Änderungsbedarf in der HGO

Wir sehen erheblichen Bedarf die Regelungen über die Erstellung des Gesamtabschlusses zu ändern. Konkret möchten wir zwei Änderungen vorschlagen:

1. Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses

Wir schlagen vor, dem § 112 Abs. 7 HGO folgende Sätze anzufügen:

„Gemeinden müssen einen Gesamtabschluss aufstellen, wenn

1. die Anzahl der Einwohner die Zahl von 50.000 Einwohnern übersteigt oder wenn mehr als zwei nach Satz 1 zu konsolidierende Aufgabenträger bestehen
2. und die Bilanzsummen der zu konsolidierenden Aufgabenträger nach Satz 1 und Satz 2 zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde ausgewiesenen (nicht konsolidierten) Bilanzsumme an den Abschlussstichtagen am 31. Dezember für das Jahr der Aufstellung und gleichzeitig für das Vorjahr übersteigen
3. und die ordentlichen Erträge der zu konsolidierenden Aufgabenträger nach Satz 1 und Satz 2 zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausgewiesenen (nicht konsolidierten)

ordentlichen Erträge an den Abschlussstichtagen für das Jahr der Aufstellung und gleichzeitig für das Vorjahr übersteigen.

Bei der Prüfung der Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sind die Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung einzubeziehen."

Ziel dieser Änderung ist es zu gewährleisten, dass der Nutzen der Erstellung eines Gesamtabchlusses in keiner voraussehbaren Diskrepanz zu den Kosten der Erstellung eines Gesamtabchlusses steht. Nach unserer Einschätzung ist ein Gesamtabchluss in den kreisfreien Städten und den Sonderstatusstädten in jedem Fall notwendig. Ob er in Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 50.000 Einwohnern oder Landkreisen notwendig ist, ist eine Frage des Einzelfalls und muss entsprechend des Ausgliederungsgrades beantwortet werden.

Durch das erste Tatbestandmerkmal wird eine Einwohnerzahl bzw. ausgliederungsorientierte Voraussetzung begründet. Der zweite und dritte Tatbestand bezieht sich auf den Auslagerungsgrad der Gemeinde. Die drei Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ erfüllt sein. Ein freiwilliger Gesamtabchluss ist möglich.

2. Verlängerung der Aufstellungsfrist

Wir schlagen vor § 112 Abs. 9 wie folgt zu ändern:

„das Wort „neun" wird durch „elf" ersetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass vor Jahresmitte kaum ein geprüfter Abschluss der einbezogenen Aufgabenträger vorliegen kann, bleiben den Verantwortlichen nur drei Monate Zeit für die Erstellung des Gesamtabchlusses. In diesem Zeitraum liegen zudem die Sommerferien. Erfahrungsgemäß erfolgt die Prüfung des Gesamtabchlusses i. d. R. frühestens im folgenden Jahr, sodass sich an dem Zeitraum, in dem Entlastung zu erteilen ist, nichts ändern würde.

3. Anpassung und Vereinheitlichung der Terminologie

Die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen empfehlen in HGO und in GemHVO eine einheitliche und an dem HGB orientierte Terminologie zu verwenden. Dies ist derzeit nur bedingt gegeben.

Exemplarisch weisen wir darauf hin, dass aus § 112 HGO heraus nicht abschließend klar wird, was unter „konsolidierter Jahresabschluss“ bzw. „zusammengefasster Jahresabschluss“ und „Gesamtabschluss“ zu verstehen ist. Ferner weicht die Definition in § 53 GemHVO von der des § 112 HGO ab. Aufschluss bieten hier nur die Hinweise zur GemHVO sowie die Kommentarliteratur zu § 53 GemHVO. Hauptproblem ist dabei die Definition des „Zusammengefassten Jahresabschlusses“, der nicht die Kapitalflussrechnung beinhaltet, sondern um die er gemeinsam mit dem Konsolidierungsbericht ergänzt wird, um zum Gesamtabschluss zu werden. Der kommunale Jahresabschluss beinhaltet aber schon als dritte Komponente die Finanzrechnung. Schließlich lässt die Überschrift des § 112 HGO „Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss“ gar vermuten, dass drei Abschlüsse zu erstellen sind.

Wir empfehlen daher die aus dem Einzelabschluss gewohnten Begriffe (Jahresabschluss bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) auch für den „Konzernabschluss“ der Kommune beizubehalten / zu verwenden. Gleiches gilt für den Begriff des „Konsolidierungsberichtes“ gem. § 55 GemHVO. In Anlehnung an das HGB i.V.m. § 112 (3) HGO könnte auch hierfür eine Begrifflichkeit wie z.B. „Gesamtrechenschaftsbericht“, „Konsolidierter Rechenschaftsbericht“ oder dergleichen vorgegeben werden.

III. Änderungsvorschläge zur GemHVO

1. Zur Änderung des § 4 Abs. 2 GemHVO

Die Regelung des Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

§ 4 Teilhaushalte, Budgets

(2) ... In den wesentlichen Teilhaushalten sollen außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen angegeben werden.

Zur Begründung verweisen wir darauf, dass die Angabe von Leistungszielen und Kennzahlen für viele Kommunen eine erhebliche Herausforderung darstellt. Zum einen bindet die Definition und Überwachung einer großen Menge an Leistungszielen und Kennzahlen in erheblichem Umfang Verwaltungskraft, die an anderen Stellen z.B. zur jetzt

in erweitertem Umfang notwendigen Liquiditätsplanung dringend benötigt wird. Zum anderen ist es geboten, die Aufmerksamkeit der Mitglieder kommunaler Gremien zunächst auf die wirklich wichtigen Daten zu konzentrieren. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, den gesetzlichen Mindeststandard auf die wesentlichen Teilhaushalte zu beschränken. Darüber hinaus schlagen wir vor, den Vorbehalt der örtlichen Steuerungsbedürfnisse aufzunehmen. Dieser Vorbehalt verstärkt den Auftrag an die lokalen Gremien, die für sie wesentlichen Ziele und Kennzahlen festzulegen.

2. Änderung des § 9 – Mittelfristige Ergebnis – und Finanzplanung

Wir sprechen uns dafür aus, es den Kommunen zu ermöglichen die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt zu integrieren. Von der Darstellung der Planung für das kommende Haushaltsjahr und der prognostizierten mittelfristigen Entwicklung erhoffen wir uns einen höheren Stellenwert der mittelfristigen Planung in der politischen Diskussion und eine langfristige Sichtweise. Darüber hinaus könnten zwei Anlagen entfallen.

3. Zur Änderung des § 10 Abs. 3 GemHVO

Aus den zu § 4 Abs. 3 GemHVO dargestellten Gründen sollte auch in § 10 Abs. 3 GemHVO eine Beschränkung auf die wesentlichen Teilhaushalte und die örtlichen Steuerungsbedürfnisse vorgesehen werden. Dies ist notwendig, um den Gleichklang zwischen Planung und Jahresabschluss sicherzustellen.

§ 10 Planungsgrundsätze

(3) In den wesentlichen Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen bestimmt werden.

4. Änderung des § 20 GemHVO

Nach unserer Einschätzung ist es notwendig die Regelungen zur Budgetierung zur Deckungsfähigkeit und zur Übertragbarkeit zu überarbeiten. Gerade die Regelungen zur Übertragbarkeit und zur Deckungsfähigkeit führen dazu, dass die Kommunen sehr viel Zeit dafür aufwenden müssen, die Differenzen zwischen Planansatz und Ist auf Ebene jedes einzelnen Kontos aufzuklären und zu erläutern. Auch bei der Prüfung der

Jahresabschlüsse ist diese Prüfung aufwändig. Nach unserer Einschätzung sollten die Regelungen vereinfacht werden. Als Grundlage für die Diskussion fügen wir einen vom Lahn-Dill-Kreis formulierten Änderungsvorschlag bei, der eine denkbare Lösung aufzeigt (**Anlage 1**).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es gerade bei Tiefbaumaßnahmen zu Problemen mit der haushaltskonformen Gegenfinanzierung kommen kann. Ursache dieses Problems ist die Tatsache, dass zwar die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen nach § 21 Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, die Gegenfinanzierung durch Kreditaufnahme aber jeweils nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Kreditobergrenze zulässig ist. Vereinfacht gesagt ist die Kreditaufnahme auf Vorrat nicht zulässig. Gerade bei Tiefbaumaßnahmen, bei denen die endgültige Höhe des Finanzierungsanteils der Stadt erst nach Abrechnung der Anliegerbeiträge feststeht, ist dieses Verfahren sehr aufwendig. Das Problem besteht aber auch bei anderen Maßnahmen die eine längere Zeit in Anspruch nehmen. An dieser Stelle ist zu überlegen, ob die Kreditgenehmigung nicht auch mit einer mehrjährigen Perspektive ermöglicht werden kann bzw. die Nachfinanzierung erleichtert werden kann.

5. Zur Änderung des § 24 GemHVO

Die Kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 24 und 25 GemHVO in der praktischen Anwendung erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Daher ist eine Überarbeitung geboten.

Insbesondere sind wir der Ansicht, dass die Vorschrift des § 24 GemHVO derzeit lediglich die Norm des § 92 HGO wiedergibt. Insofern ist sie entbehrlich.

Wir halten es aber für notwendig, anstelle dessen im § 24 GemHVO, dem Bestand an flüssigen Mitteln im Finanzhaushalt eine ähnliche Position zuzumessen wie der Ergebnissrücklage im Ergebnishaushalt. Hierfür sprechen zwei Gründe: Zum einen ist es angesichts der natürlichen Schwankungen der Steuererträge notwendig, eine Möglichkeit zur Glättung der Ergebnisse über mehrere Jahre zu schaffen. So wie der Ergebnishaushalt durch die Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden kann, ist es notwendig eine Möglichkeit zu schaffen, den Finanzhaushalt durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Liquidität auszugleichen. Zum anderen führen die

Umlagesysteme zu einer Verschiebung der wirtschaftlichen Belastung zwischen den einzelnen Perioden, die das geltende Recht nicht exakt genug abbildet. Exemplarisch ist dies am Beispiel einer kreisangehörigen Kommune und der Kreis- und Schulumlage darstellbar. Erwartet eine Gemeinde im Folgejahr einen höheren Kreis- und /oder Schulumlagebedarf, so hat sie nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO eine Rückstellung für die im nächsten Jahr zu erwartende Belastung aus der Kreis- und Schulumlage zu bilden. Fließt die höhere Kreis- und Schulumlage im Folgejahr tatsächlich ab, wird der Ergebnishaushalt durch die Auflösung der Rückstellung zumindest teilweise ausgeglichen. Im Finanzhaushalt fehlt es hingegen an einer Möglichkeit, die vorhandene Liquidität dieser Auszahlung zuzuordnen. Anstelle dessen zwingt § 3 Abs. 3 GemHVO die kreisangehörige Gemeinde dazu, ihre Steuerhebesätze so zu erhöhen, dass sie im laufenden Jahr die für die Refinanzierung der Kreis- und Schulumlage notwendige Liquidität erwirtschaftet. Schließlich zu berücksichtigen, dass ein nicht ausgeglichener Finanzhaushalt auch zur Folge hat, dass ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden muss, auch wenn der Ausgleich aus der Liquiditätsreserve möglich ist. Dies führt dazu, dass in mehr Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden muss, als eigentlich notwendig ist und auch die Kommunalaufsicht in unnötigem Umfang gebunden ist.

Nach unserer Einschätzung ist es möglich, das Problem auf Ebene der GemHVO zu lösen. Wird eine Änderung der HGO gewünscht, könnte die Vorschrift des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wie folgt formuliert werden:

... im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, oder der geplante Bestand an flüssigen Mitteln mindestens in Höhe des in § 106 Abs. 1 genannten Betrags („Liquiditätspuffer“) vorhanden ist.

6. Zur Änderung des § 37 GemHVO

In den Kommunen ist die elektronische Rechnungsbearbeitung weit verbreitet. Ziel ist es zumeist die Verarbeitung der eingehenden Rechnungen ausschließlich elektronisch durchzuführen. Das heißt die Eingangsrechnungen werden gescannt, geprüft zur Auszahlung gebracht und archiviert. Eine Archivierung der Papierexemplare ist in dieser

Situation nicht notwendig. Findet die Papier-Archivierung zusätzlich zur elektronischen Archivierung statt, so verursacht dies zusätzliche Kosten.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Regelung des § 37 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

(3) Nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach Abs. 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen unmittelbar nach Eingang der Belege bei der Gemeinde bzw. der Erstellung der Bücher auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), zu beachten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch in einer Vielzahl von Förderbestimmungen zu regeln wäre, dass bei der Verwendungsnachweisprüfung anstelle der Originale die gescannten Dokumente ausreichend sind. Da die uneinheitlichen Anforderungen in der Praxis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, bitten wir das Land Hessen auch darum sich gegenüber Bund und EU dafür einzusetzen, auf die Vorlage von Originalen zu verzichten.

7. Zur Änderung des § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO – FAG-Rückstellung

Wir haben uns intensiv mit der Regelung des § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO befasst und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die aktuell geltende Regelung unter Steuerungsgesichtspunkten nicht optimal ist, aber inzwischen in der Praxis allgemein akzeptiert und angewandt wird. Hinzu kommt, dass die notwendigen Berechnungen ohnehin angestellt werden müssen. Daher wäre der gelegentlich diskutierte Verzicht auf die Bildung von Rückstellungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO nicht mit einer praktischen Vereinfachung verbunden. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage als Mindeststandard aus.

Allerdings bittet die kommunalen Spitzenverbände das Hessische Ministerium des Innern und für Sport darum, die Verantwortung für die Einzelheiten des Mindeststandards der

Berechnung stärker als bisher an sich zu ziehen. Bislang besteht in diesem Bereich der Quasi-Standard der durch den Kommentar von Amerkamp/Kröckel/Rauber/Watz gesetzt wird. Allerdings handelt es sich in rechtlicher Hinsicht allein um eine Literaturmeinung. Entschließen sich einzelne Anwender zu einer abweichenden Form der Berechnung, ist dies nicht zu beanstanden. Wenn das Ministerium des Innern und für Sport die Erstellung an sich ziehen würde, käme dem Berechnungsformular eine wesentlich erhöhte Verbindlichkeit zu.

Schließlich legen wir Wert darauf, dass es sich lediglich um einen Mindeststandard handelt. Wenn eine Kommune die Berechnung durch die Einbeziehung zusätzlicher Faktoren noch realitätsgerechter ausgestalten will, sollte sie nicht daran gehindert werden. Dies betrifft zum Beispiel eine Berechnung die auch die Auswirkung überdurchschnittlich hoher Steuererträge auf die Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

8. Gesamtabchluss – Gesamt-Eröffnungsbilanz

Nach dem Wortlaut der HGO und der GemHVO ist eine Gesamt-Eröffnungsbilanz nicht aufzustellen. Allerdings ist es notwendig, in dem ersten Gesamtabchluss Startwerte anzugeben. Wir bitten um Hinweise zur Ermittlung der Startwerte sowie zu notwendigen Bearbeitungstiefe.

9. Änderung des § 54 Kapitalflussrechnung

Wir stellen fest, dass die Erstellung einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21 in den Gemeinden zu nicht vertretbaren Anstrengungen führt. Sie schlägt daher vor, in § 54 GemHVO die Absätze 1 und 2 zu streichen. Anstelle dessen ist folgende Regelung vorzusehen:

„Die Kapitalflussrechnung ist in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) - Kapitalflussrechnung - vom 21. Juni 2016 (BAnz AT 21.06.2016 B1) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.“

Wir schlagen vor, für die Kapitalflussrechnung in direkter und indirekter Form die anliegende Mindestgliederung zu empfehlen (**Anlagen 2 und 3**).

10. Änderung des § 55 GemHVO Beseitigung von Redundanzen

Zwischen Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss besteht eine Redundanz. In beiden Dokumenten ist eine Darlegung zum „Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks“ genannt. Da der Beteiligungsbericht die ausführlicheren Angaben enthält, kann die Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO entfallen.

IV. Änderungen in den Hinweisen zur GemHVO

Unabhängig von dem Änderungsbedarf der Hinweise der sich aus der Änderung der GemHVO ergibt, sehen wir die Notwendigkeit, eine Reihe von Klarstellungen in den Hinweisen zu verankern.

1. Digitalisierung des Workflows bei Erstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Gesamtabschluss

Wir weisen darauf hin, dass die Digitalisierung des Verwaltungshandelns auch die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfasst. Daher halten wir es für notwendig, in den Hinweisen zur GemHVO eine Hilfestellung zu geben, wie mit der digitalen Unterschrift bei Prüfungen umzugehen ist. Wir halten es für ungünstig, wenn ein Unterschriftenvorbehalt oder vergleichbare Regelungen dafür sorgen, dass Prüfungsdokumente weiterhin in Papierform bearbeitet werden müssen. Dies ist gerade Mitgliedern von Gremien bei denen die Kommunalverwaltung die Übersendung der Sitzungsunterlagen schon auf die digitale Form umgestellt hat, kaum zu vermitteln.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch festgelegt werden, wie bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses mit der digitalen Signatur umzugehen ist.

2. Klarstellungsbedarf in Hinweis Nr. 4 zu § 4

Wir weisen darauf, dass die Beispiele angepasst werden sollten. Die Bildung eines Beispiels anhand von Produkten ist empfehlenswert. Auch sind wir der Ansicht, dass der letzte Satz des Hinweises Nr. 4 überarbeitet werden muss, da kalkulatorische Zinsen keine internen Leistungen sind.

3. Klarstellung in den Hinweisen zu § 20

Gelegentlich kommt es vor Ort zu Diskussionen über den Umgang mit Investitionsauszahlungen. Wir empfehlen die Aufnahme der Formulierung: „Werden Investitionsauszahlungen für aufwandswirksame Maßnahmen in Anspruch genommen, ist dies bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (§ 103 der Hessischen Gemeindeordnung) mindernd zu berücksichtigen.“ Dies stellt klar, dass die Finanzierung aufwandswirksamer Maßnahmen durch Investitionskredite unzulässig ist.

3. Änderung des Hinweises Nr. 2 zu § 38

Aufgrund einer aktuellen Problemlage in einem Abwasserzweckverband regen wir an, den Hinweis Nr. 2 zu § 38 GemHVO dahingehend zu überarbeiten, dass es auch einem Abwasserzweckverband ausdrücklich ermöglicht wird, die Erträge aus der Auflösung eines Sonderpostens in seinem Haushalt zu belassen.

4. Streichung in Hinweis 12.4 zu § 53 GemHVO

Nach dem Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO sind die Gemeindevertreter im Gesamtabschluss zu nennen. Diese Angabe ist allerdings bereits im Einzelabschluss enthalten. Sie kann daher in den Hinweisen zur GemHVO entfallen.

5. Hinweise zu § 53 GemHVO - Gesamtabschluss

Ziffer 1.6 wird wie folgt neu gefasst: „Auf die Erstellung von Zwischenabschlüssen bei abweichenden Abschlussstichtagen (Haushaltsjahren) kann verzichtet werden.“

Neue Ziffer 6.6.: „Bei der Schuldenkonsolidierung kann in Einzelfällen auf eine detaillierte Aufklärung von Konsolidierungsdifferenzen verzichtet werden und die Forderung als jeweils zutreffender Wert angenommen werden (einseitige, führende Forderungskonsolidierung).

Ziffer 7.2. wird wie folgt neu gefasst: „Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses vollständig verzichtet werden.“

Neue Ziffer 8.4.: „Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann in Einzelfällen auf eine detaillierte Aufklärung von Konsolidierungsdifferenzen verzichtet werden und der

Ertrag als jeweils zutreffender Wert angenommen werden (einseitige, führende Ertragskonsolidierung).

Ziffer 9.2. wird wie folgt neu gefasst: „Posten für latente Steuern in den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger sind in voller Höhe zu übernehmen. Dies gilt auch für den Gewerbesteueranteil und für die in den Gesamtabchluss einbezogenen Teilkonzernabschlüsse.“

6. Hinweise zu § 54 GemHVO - Kapitalflussrechnung

Ziffer 3. wird wie folgt neu gefasst: „Die Kapitalflussrechnung kann nach der direkten oder indirekten Methode erstellt werden. Als Mindestgliederungen der Kapitalflussrechnung nach der direkten und nach der indirekten Methode werden die Anlagen 1 und 2 empfohlen.“

V. Hinweise zur HGO

In § 105 Abs. 1 S. 3 führt die HGO in der Fassung des Hessenkassengesetzes aus: „Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.“ Diese Pflicht zur Rückführung der Liquiditätskredite zum 31.12. eines jeden Jahres ist nach unserer Einschätzung praktisch schwierig. Es besteht eine Vielzahl von Gründen, wegen derer es zu Liquiditätskreditbeständen zum Jahresende kommen kann. So sorgt bereits die Auszahlung der Beamtenbezüge für den Monat Januar im Dezember dafür, dass zum Stichtag 31.12. oftmals ein gewisser Liquiditätsbedarf besteht. Ebenso ist festzustellen, dass die Überweisungen der Steueranteile durch die OFD oftmals so spät erfolgen, dass eine Wertstellung zum 31.12. nicht mehr erfolgen kann. Daher bitten wir darum in den Hinweisen zur HGO klarzustellen, dass ein aus derartigen technischen Gründen vorhandener Bestand an Liquiditätskrediten keine Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor



Dr. Jürgen Dieter
Direktor



Matthias Drexelius
Geschäftsführender Direktor